



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

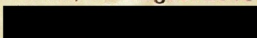



EINGANG 16. AUG. 2018

REFERAT	IV a 2
BEARBEITET VON	Michael Gawlik
HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-1064
FAX	+49 30 18 527-1928
E-MAIL	iva2@bmas.bund.de
DE-MAIL	poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, 14. August 2018

AZ



Sehr ,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16. Juli 2018 zur vorgesehenen Entlastung von Geringverdienenden im Sozialversicherungsrecht.

Die Antwort zu Ihren Fragen 1 bis 3 finden Sie im Referentenentwurf für ein RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, der auf der Homepage des Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter dem Link <https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-rv-leistungsverbesserungs-und-stabilisierungsgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=1> öffentlich zugänglich ist. Dieser Referentenentwurf wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Zu der Frage der Entlastungswirkung für einzelne Gruppen (Ihre Frage 4) wurden bisher keine amtlichen Informationen erstellt, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden könnten. Ich kann Ihnen jedoch Folgendes mitteilen:

Durch die vorgesehene Maßnahme werden erstmals Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Verdienst von monatlich 850 Euro bis unter 1.300 Euro bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Sie haben dennoch keine Nachteile bei den Rentenansprüchen. Hierzu zwei Beispiele:

1. Bei einem Verdienst in Höhe von 850 Euro endete bisher die sog. Gleitzone, und es war der volle Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen. Künftig beträgt die monatliche Entlastung etwa 22,50 Euro.

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 200: Wilhelmstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Seite 2 von 2

2. Bei einem Verdienst von 1.100 Euro beläuft sich die Entlastung immerhin noch auf etwa 10 Euro pro Monat.

Darüber hinaus werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Verdienst von monatlich über 450 Euro bis 850 Euro (bisherige Gleitzone) zusätzlich bei der Beitragszahlung entlastet. So kommen beispielsweise bei einem Verdienst von 650 Euro zur der bisherigen Entlastung von etwa 21 Euro weitere etwa 11 Euro Entlastung pro Monat hinzu. Das liegt daran, dass durch die Ausweitung der Obergrenze von 850 Euro auf 1.300 Euro der lineare Anstieg des Arbeitnehmerbeitrags flacher verläuft als bisher.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Michael Gawlik

Originalschreiben per 2018-08-23 zur Vermeidung unnötiger Papierberge entsorgt.